

Betrifft: Statutenänderung

Liebe Aktive, geschätzte Eltern und andere Erziehungsberechtigte

An der diesjährigen Abteilungsversammlung schlagen wir euch vor, die Statuten anzupassen. Die Anpassungen wurden nötig, da sich die folgenden äusseren Rahmenbedingungen geändert haben, die in unseren Statuten aus dem Jahre 2002 noch nicht berücksichtigt sind:

- Die Statuten der Pfadi Thurgau stammen aus dem Jahre 2018 und sind daher neueren Datums. Darin ist z.B. geregelt, dass Abteilungsstatuten durch das Komitee der Pfadi Thurgau bewilligt werden müssen.
- Alle Vereine, die ab 1.1.2026 öffentliche Gelder (zB. Jugend+Sport-Gelder) erhalten wollen, müssen Ethik-Charta und Ethik-Statut der Swiss Olympic für verbindlich erklären. Das ist der Hauptgrund für die Anpassungen.
- Die «Pfadilandschaft» hat sich seit 2002 gewandelt und gewisse Formulierungen seien nicht mehr zeitgemäss oder schlicht überholt.

Erarbeitung des Entwurfs der neuen Statuten:

Das hat den Elternrat bewogen ab Anfang Jahr die Statuten anzupassen. Da der Zeitplan bis zur Abteilungsversammlung richtig sportlich war, haben wir die Statuten in einer Dreiergruppe des Elternrats und der Abteilungsleitung gesamthaft geprüft und einen Entwurf für die neuen Statuten vorbereitet. Den Entwurf haben wir im Elternrat diskutiert.

Der vom Elternrat angepasste Entwurf ging an das kantonale Komitee der Pfadi Thurgau zur Vorprüfung. Dieses hat uns seine Anpassungswünsche gemeldet, die wiederum im Elternrat diskutiert und in die Statuten integriert wurden. Dieser zweite Entwurf wurde nochmals durch das Komitee geprüft und diesmal waren keine Hindernisse enthalten, die einer Genehmigung entgegenstehen.

Dieser zweite Entwurf stellen wir euch als Empfehlung für die neuen Statuten der Pfadi Wellenberg zur Verfügung.

Annahme der Statuten an der Abteilungsversammlung (AV):

Die Statuten müssen formell an der AV angenommen werden. Es ist vorgesehen, eine Diskussionsrunde zu machen, in der Verständnisfragen gestellt werden können.

Wir werden vorschlagen, diese in ihrer Gesamtheit anzunehmen.

Die neuen Statuten stellen wir euch dazu in zweit Layouts zur Verfügung:

- Im Layout, wie die Statuten zukünftig aussehen sollen, in einer separaten PDF-Datei, und
- Im «Spiegel-Layout» hier unten, wo jeder von euch den Vergleich zwischen den bestehenden Statuten (linke Kolonne) und den neuen, vorgesehenen Statuten (rechte Kolonne) machen kann.

Falls sich bei der Übernahme zwischen der Kolonne «neue, vorgesehene Statuten» und dem zukünftigen Layout Unterschiede eingeschlichen haben, gilt für die Diskussion an der AV die Formulierung im zukünftigen Layout.

Wir beantragen euch, die neuen Statuten so anzunehmen und freuen uns auf die Diskussion Der Elternrat.

bestehende Satuten	neue, vorgesehene Statuten
Pfadfinderinnenabteilung Wellenberg, Frauenfeld	Pfadfinderinnenabteilung Wellenberg, Frauenfeld
Vereinsstatuten	Vereinsstatuten
Einleitung	Einleitung
Personenbezeichnungen umfassen immer beide Geschlechter	Personenbezeichnungen umfassen immer beide Geschlechter
Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen
Name, Sitz	Name, Sitz
Art. 1 Unter dem Namen «Pfadfinderinnenabteilung Wellenberg" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Frauenfeld.	Art. 1. Unter dem Namen «Pfadfinderinnenabteilung Wellenberg" (nachfolgend als «die Abteilung» bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Frauenfeld.

Zweck	Zweck
Art. 2	Art. 2.
Die Abteilung will auf lokaler Ebene die Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz verwirklichen.	Die Abteilung setzt auf lokaler und regionaler Ebene die Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) um.
Sie anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Pfadibewegung Schweiz, der Pfadi Thurgau und des Corps Pfadi Frauenfeld sowie des APV Stadt-Corps Frauenfeld. Sie ist politisch und konfessionell neutral.	Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse folgender Vereine sind für die Abteilung verbindlich: - Pfadibewegung Schweiz (PBS) - Pfadi Thurgau (PTG), - Corps Pfadi Frauenfeld (Corps) - Altpfadfinderverein des Corps Pfadi Frauenfeld (APV)
	Art. 3. Die Abteilung ist politisch und konfessionell neutral.
	Als Mitglied der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
	Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik- Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2. Mitgliedschaft	2. Mitgliedschaft
Mitgliedschaft	Mitgliedschaft
Art. 3	Art. 4.
Die Abteilung besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern.	Die Abteilung besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern.
Als Aktivmitglieder gelten:	Als Aktivmitglieder gelten:
a) die Mitglieder aller Stufen, welche ordnungsgemäss aufgenommen worden sind	die Mitglieder aller Stufen, welche ordnungsgemäss aufgenommen worden sind
b) Mitglieder des Elternrates.	die Mitglieder des Elternrates
Aufnahme	Aufnahme
Art. 4	Art. 5.
Die Aufnahme von Aktivmitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 2a erfolgt durch die Abteilungsleiterin, sofern eine schriftliche, vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnete Beitrittserklärung vorliegt.	Die Aufnahme von Mitgliedern aller Stufen gemäss Art. 4 erfolgt durch die Abteilungsleitung, sofern eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegt. Bei minderjährigen Mitgliedern aller Stufen muss die Beitrittserklärung zusätzlich vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
	Die Aufnahme der Mitglieder des Elternrates erfolgt durch ihre Wahl.
	Mit der Aufnahme werden die Mitglieder ebenfalls Mitglieder des Corps, der PTG sowie der PBS.
	Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Corps, der PTG sowie der PBS.

Austritt, Ausschluss	Austritt, Ausschluss
Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt: - durch schriftlich erklärten Austritt an die Abteilungsleiterin - durch den von Abteilungsleiterin und Elternrat verfügten Ausschluss.	Art. 6. Die Mitgliedschaft erlischt: - durch schriftlich erklärten Austritt an die Abteilungsleitung - durch Rücktritt aus dem Elternrat - durch den von der Abteilungsleitung und dem Elternrat verfügten Ausschluss
Jeder Ausschluss muss mit Begründung und unter Hinweis auf Rekursmöglichkeiten und -instanz schriftlich mitgeteilt werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.	Jeder Ausschluss muss mit Begründung und unter Hinweis auf Rekursmöglichkeit und -instanz schriftlich mitgeteilt werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
Wer von der Abteilung ausgeschlossen wird, kann innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe beim Kantonalen Komitee Beschwerde einlegen.	Wer von der Abteilung ausgeschlossen wird, kann innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe beim Kantonalen Komitee der PTG Beschwerde einlegen.
Austritt und Ausschluss entbinden nicht von den finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres.	Bei Austritt oder Ausschluss während des Kalenderjahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.
	Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft im Corps, der PTG sowie der PBS ebenso.

3 Organisation	3 Organisation
Organe	Organe
Art. 6	Art. 7.
Die Organe der Abteilung sind:	Die Organe der Abteilung sind:
- Abteilungsversammlung (AV)	- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung	- Abteilungsleitung
- Leitungsteam	- Leitungsteam
- Elternrat	- Elternrat
- Rechnungsrevisoren	- Rechnungsrevisorinnen
	Art. 8.
	Die Amtsdauer für Abteilungsleitung, Elternrat und Revisorinnen (Amtspe-riode) beträgt ohne anderslautende Formulierung 2 Jahre.
	Die gesamte Amtszeit von Mitgliedern in Abteilungsleitung und Elternrat soll 10 Jahre nicht übersteigen. Im Fall einer Übernahme des Präsidiums des Elternrates kann die gesamte Amtszeit auf 12 Jahre erweitert werden.
	Art. 9.
	Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln im Interesse der Abteilung und dem Sinn und Zweck der PBS.

Abteilungsversammlung	Abteilungsversammlung
Art. 7	Art. 10.
Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Datum, Zeit, Ort und Traktanden sind den Stimmberechtigten mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Anträge von Stimmberechtigten sind der Präsidentin des Elternrates zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.	Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Datum, Zeit, Ort und Traktanden sind den Stimmberechtigten mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Anträge von Stimmberechtigten sind dem Präsidium des Elternrates 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
	Art. 11.
	Generalversammlungen werden üblicherweise physisch abgehalten. Nach Beschluss des Elternrats können sie auch virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden.
	Virtuelle Versammlungen gelten als ordnungsgemäss, wenn die genutzte Plattform sicherstellt, dass alle Stimmberechtigten teilnehmen, abstimmen und diskutieren können.
	Die Einladung zu virtuellen oder hybriden Versammlungen hat zusätzlich Informationen zu den technischen Voraussetzungen und dem Ablauf zu enthalten.
Art. 8	Art. 12.
Stimmrecht haben: Mitglieder ab 15 Jahren (Jahrgang), für jüngere Mitglieder Übernehmen die Eltern pro Kind eine Stimme.	Stimmrecht haben: Mitglieder ab 16 Jahren (Jahrgang). Für jüngere Mitglieder übernehmen die Erziehungsberechtigten pro Kind eine Stimme. Dabei vereinigt jeder Erziehungsberechtigte nicht mehr als eine Stimme auf sich. Die Weitergabe der Stimmen an andere Erwachsene (Oma, Götti, usw.) ist nicht erlaubt.

Art. 9	Art. 13.
Abstimmung und Wahlen erfolgen gewöhnlich offen. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, vorbehaltlich qualifizierter Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse.	Abstimmungen und Wahlen erfolgen gewöhnlich offen. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, vorbehaltlich qualifizierter Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse.
Art. 10	Art. 14.
An der Abteilungsversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:	An der Abteilungsversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:
- Abnahme des Protokolls der vergangenen AV	- Genehmigung des Protokolls der vergangenen
- Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der	Abteilungsversammlung
Abteilungsstatuten	 Genehmigung von Anderungen und Ergänzungen der Abteilungsstatuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts	
- Genehmigung von Budget und Jahresbeitrag	 Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Revisorenberichts
- Jahresbericht der Abteilungsleiterin	- Genehmigung von Budget und Jahresbeitrag
- Orientierung über das Jahresprogramm durch die Abteilungsleitung	- Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung
- Jahresbericht der Präsidentin des Elternrates	- Orientierung über das Jahresprogramm durch die
- Wahl der Mitglieder und der Präsidentin des Elternrates, sowie der	Abteilungsleitung
Rechnungsrevisoren -Beschlussfassung über Anträge der Stimmberechtigten	- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Elternrates
	 Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Elternrates sowie der Rechnungsrevisoren
	- Beschlussfassung über Anträge der Stimmberechtigten

Abteilungsleitung	Abteilungsleitung
Art. 11 Die Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleiterin, den Stufenleiterinnen sowie Leiterinnen aus den übrigen Arbeitsbereichen.	Art. 15. Die Abteilungsleitung besteht aus einer Abteilungsleiterin oder aus zwei Co-Abteilungsleiterinnen, welche volljährig sein müssen.
Art. 12 Die Abteilungsleiterin wird jährlich durch das Leitungsteam gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Abteilungsleiterin ernennt die Mitglieder der Abteilungsleitung	Art. 16. Die Abteilungsleitung wird jährlich durch das Leitungsteam gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Art. 14 Die Abteilungsleiterin hat die vorgeschriebene Ausbildung zu absolvieren und ist volljährig.	(Bemerkung: Volljährigkeit bei Art 15 ergänzt)
Art. 15 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Führungsverantwortung für die Abteilung.	(Bemerkung: beim Leitungsteam in Art. 23 ergänzt)
Die Abteilungsleiterin vertritt die Abteilung im Corps Pfadi Frauenfeld, in der Pfadi Thurgau und gegenüber anderen Jugendorganisationen; gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit nimmt sie deren Vertretung in Zusammenarbeit mit der Präsidentin des Elternrates wahr.	Art. 17. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Corps, in der PTG und gegenüber anderen Jugendorganisationen.
	Gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit nimmt sie deren Vertretung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Elternrates wahr.

Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:	Art. 18.
- Einsetzen der Leiterinnen	Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:
- Planung derer Ausbildung und Nachfolge	- Beratung, Betreuung und Einsetzen der Leiterinnen
- Entscheidung und Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Abteilung	 Planung derer Ausbildung und Nachfolge Festlegung der Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung
- Festlegung der Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung	- Entscheidung und Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der
- Sorgen für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten	Abteilung
- Sorgen, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung, die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen, sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten.	- Entscheidung über ausserordentliche Einzelausgaben gemeinsam mit dem Elternrat
- Beratung und Betreuung der Leiterinnen	Sie sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer
- Planung der Ausbildung auf Abteilungsebene	persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen.
- besorgt sein, dass alle Leiterinnen die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten	Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten.
- Entscheidung über ausserordentliche Einzelausgaben gemeinsam mit dem Elternrat	
Die Abteilungsleitung behandelt alle Geschäfte, welche nicht in den	Art. 19.
Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.	Die Abteilungsleitung behandelt ausserdem alle Geschäfte, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

Leitungsteam	Leitungsteam
Art. 16 Das Leitungsteam besteht aus allen Leiterinnen der Abteilung. Die	Art. 20. Das Leitungsteam besteht aus allen Leiterinnen der Abteilung. Die
Leiterinnen werden durch die Abteilungsleitung ernannt.	Leiterinnen werden durch die Abteilungsleitung ernannt.
Art. 17	Art. 21.
Wichtige Fragen, welche sämtliche Leiterinnen betreffen, werden durch das Leitungsteam entschieden.	Wichtige Fragen, welche sämtliche Leiterinnen betreffen, werden durch das Leitungsteam entschieden.
Das Leitungsteam wählt die Abteilungsleiterin.	Art. 22.
	Das Leitungsteam wählt die Abteilungsleitung.
	Art. 23.
	Jedes Mitglied des Leitungsteams trägt mit ihren Aufgaben und Kompetenzen zur Führungsverantwortung der Abteilung bei.

Elternrat	Elternrat
Art. 18 Der Elternrat ist das ausführende Organ der Abteilungsversammlung. Er besteht aus 4-8 Mitgliedern, worunter mind. 4 Mütter oder Väter von Aktivmitgliedern sind. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.	Art. 24. Der Elternrat ist das ausführende Organ der Abteilungsversammlung. Er besteht aus 4 bis 8 Mitgliedern. Vorzugsweise sind dies Erziehungsberechtigte von Mitgliedern. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Die Abteilungsleiterin nimmt von Amtes wegen Einsitz. Leiterinnen können zu den Sitzungen eingeladen werden.	Art. 25. Die Abteilungsleitung nimmt von Amtes wegen Einsitz. Leiterinnen können zu den Sitzungen eingeladen werden.
Der Elternrat konstituiert sich selbst.	Art. 26. Der Elternrat konstituiert sich selbst.
Die Sitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens 2x jährlich statt.	Art. 27. Die Sitzungen finden nach Bedarf und mindestens 2x jährlich statt.

Art. 19

Dem Elternrat obliegen folgende Geschäfte:

- unaufdringliches Begleiten des Betriebes der Aktiven
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung
- Bestätigung der Abteilungsleiterin nach deren Wahl durch das Leitungsteam. Weitere erforderliche Bestätigungen sind anschliessend einzuholen.
- Stellen der Delegierten für die kantonale DV
- Ernennung der Kassierin
- Schlichtung von Streitigkeiten
- Entscheidung über ausserordentliche Einzelausgaben gemeinsam mit der Abteilungsleitung

Art. 28.

Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.

Dem Elternrat obliegen folgende Geschäfte:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung
- Bestätigung der Abteilungsleitung nach deren Wahl durch das Leitungsteam
- Stellt ausreichende Vertretung der Abteilung an der DV PTG sicher
- Ernennung der Kassierin beziehungsweise Organisation der Buchführung
- Schlichtung von Streitigkeiten
- Entscheidung über ausserordentliche Einzelausgaben gemeinsam mit der Abteilungsleitung
- Kontakt zu anderen Elternräten und zum kantonalen Komitee

Rechnungsrevisoren	Rechnungsrevisorinnen
Art. 20 2 Rechnungsrevisoren werden durch die Abteilungsversammlung gewählt und gehören dem Elternrat nicht an.	Art. 29. Mindestens 2 Rechnungsrevisorinnen werden durch die Abteilungsversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Sie gehören dem Elternrat nicht an.
Art. 21 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen Bericht zu Handen der Abteilungsversammlung.	Art. 30. Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Bericht zu Handen der Abteilungsversammlung.

4. Finanzen	4. Arbeitsweise und Finanzen
Quellen	
	Art. 31. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.
	Art. 32. Falls es bei einer Person im Gremium zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind folgende Schritte zu beachten:
	 Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das ent-sprechende Thema nicht mit ab. Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern von Gremien über das Thema aus.
	 Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
	 Falls der Interessenskonflikt das Präsidium oder die Abteilungsleitung be-trifft, wird eine Stellvertretung bestimmt und die betroffene Person enthält sich der Abstimmung.
	 Falls ein Mitglied eines Gremiums in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so können die restlichen Mitglieder des Gremiums unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art. 22 Die Kasse basiert auf folgenden Einnahmen: - ordentlichen Mitgliederbeitragen - Einnahmen aus Abteilungsanlassen - Entgelt für gemeinnützige Arbeiten - Subventionen - Schenkungen und freiwilligen Zuwendungen	Art. 33. Mitteilungen, Einladungen und Protokolle können den Mitgliedern elektro-nisch übermittelt werden, sofern diese eine gültige E-Mail-Adresse haben. Mitglieder haben das Recht, die Kommunikation in physischer Form zu verlangen, falls sie keinen Zugang zu digitalen Medien haben. Art. 34. Die Abteilung finanziert Ihre Aufwendungen aus: - Den Mitgliederbeiträgen - Einnahmen aus Abteilungsanlässen und gemeinnützigen Arbeiten - Zuwendungen und Sponsoring - öffentliche Fördermittel von Stadt, Kanton und Bund Die Abteilung führt eine Hauptkasse und kann bei Bedarf Nebenkassen einrichten. Die Führung der Hauptkasse obliegt der Kassierin.
Nebenkassen Art 22	(Costriction)
Art. 23 Die Gruppen- und Schwarmkassen erhalten einen jährlichen Beitrag aus der Hauptkasse.	(Gestrichen)

Haftung	Haftung
Art. 24 Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Abteilungsvermögen.	Art. 35. Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Abteilungsvermögen.
	Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	5. Statutenänderungen/ Auflösung des Vereins
	Art. 36. Diese Statuten können von der Abteilungsversammlung nur abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ihre Zustimmung erteilen. Änderungsanträge sind dem Präsidium des Elternrates 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
Auflösung	Auflösung
	Art. 37. Die Auflösung der Abteilung muss an einer eigens dafür einberufenen Auflösungsversammlung beschlossen werden. Es haben dafür 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend zu sein.

	Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist nach Ablauf eines Monats eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsbegehren zustimmen müssen.
	Das Corps muss über die Auflösung spätestens mit der Einladung zur Auflösungsversammlung informiert werden.
Art. 25	Art. 38.
Im Falle einer Auflösung der Abteilung geht das ganze Vermögen ans Corps Pfadi Frauenfeld. Dieses verwaltet das Vermögen treuhänderisch, bis im Corps Pfadi Frauenfeld eine neue Pfadfinderinnenabteilung entsteht.	Im Falle einer Auflösung der Abteilung geht das ganze Vermögen an das Corps. Dieses verwaltet das Vermögen treuhänderisch, bis im Corps eine neue Pfadfinderinnenabteilung entsteht.
5. Schlussbestimmungen	6. Schlussbestimmungen
Statutenänderungen	
Art. 26 '	(neuer Art. 36, siehe weiter oben)
Diese Statuten können von der Abteilungsversammlung nur abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Zustimmung erteilen. Änderungsanträge sind der Präsidentin des Elternrates zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.	
Auflösung	(gestrichen)

Art. 27:	(neuer Art. 36, siehe weiter oben)
Eine Auflösung der Pfadfinderinnenabteilung Wellenberg, Frauenfeld, kann nur im Einverständnis mit der Leitung des Corps Pfadi Frauenfeld erfolgen und muss an einer eigens dafür einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Es haben dafür 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend zu sein. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist nach Ablauf eines Monats eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsbegehren zustimmen müssen.	
Diese Abteilungsstatuten ersetzen die Statuten vom 12. Marz 1997 und wurden am 16. März 2002 anlässlich der Jahresversammlung angenommen	Art. 39. Diese Abteilungsstatuten ersetzen alle früheren Statuten.
	Diese Abteilungsstatuten wurden in Frauenfeld am 10.05.2025 anlässlich der Jahresversammlung angenommen.
	Der Elternratspräsident
Die Abteilungsleiterin	Für das Protokoll
Die Präsidentin des Elternrates:	Die Co-Abteilungsleiterinnen
	Diese Statuten wurden durch das Komitee der Pfadi Thurgau genehmigt am: